

# RS Vwgh 1997/8/12 97/17/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.1997

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/10/25 94/17/0290 3

## Stammrechtssatz

Zwar kann gem§ 26 Abs 2 VwGG die Beschwerde auch erhoben werden, bevor der Bescheid (hier betreffend Versagung devisenrechtlicher Genehmigungen) dem Bf zugestellt oder verkündet worden ist. Die Vorschrift hat daher nur im Mehrparteienverfahren einen Anwendungsbereich. Daß der Bf von diesem Recht nach § 26 Abs 2 VwGG Gebrauch machen will, muß jedoch der Beschwerde entnommen werden können, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn sich der Bf auf diese Vorschrift beruft und auch dartut, daß der Bescheid überhaupt (hier:

gegenüber dem Vertragspartner eines devisenrechtlichen Rechtsgeschäftes) erlassen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997170225.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)